



Labor kompakt 2014

BELII-BEB'97 - BEB Zahntechnik 2009

Christine Baumeister-Henning / Brigitte Vindigni



Zahnärztlicher
Fach-Verlag

Ein Dr. Hinz Unternehmen

Labor kompakt 2014

Labor kompakt 2014

BEL II – BEB '97 – BEB Zahntechnik 2009

Christine Baumeister-Henning · Brigitte Vindigni



**Zahnärztlicher
Fach-Verlag**

Ein Dr. Hinz Unternehmen

Alle Rechte vorbehalten · Nachdruck, auch auszugsweise, verboten

Lektorat: Christiane Fork, Herne
Layout/Satz: Rehms Druck GmbH, Borken
Druck: Rehms Druck GmbH, Borken

© Zahnärztlicher Fach-Verlag (zfv), Herne 2014

Bestell-Nr.: 647111 · ISBN 978-3-941169-91-3



Vorwort	Seite 10
Rechtliche Grundlagen	Seite 12
Rechtliche Grundlagen in der GKV	Seite 12
Vereinbarung über das Bundeseinheitliche Leistungsverzeichnis nach § 88 Abs. 1 SGB V..	Seite 12
Bundeseinheitliches Leistungsverzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen (§ 88 Abs. 1 SGB V)	Seite 13
Gemeinsame Erklärung der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, der Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen und des Verbandes Deutscher Zahntechniker-Innungen (29.03.2007)	Seite 15
Bundeseinheitliches Leistungsverzeichnis (BEL II)	Seite 18
Teil 0 Arbeitsvorbereitung	Seite 18
Teil 1 Festsitzender Zahnersatz	Seite 33
Teil 2 Modellguss	Seite 46
Teil 3 Herausnehmbarer Zahnersatz	Seite 58
Teil 4 Aufbissbehelfe	Seite 67
Teil 7 Kieferorthopädie	Seite 71
Teil 8 Reparaturen und Erweiterungen	Seite 78
Teil 9 Versandkosten/Metallzuschlag	Seite 89
Rechtliche Grundlagen bei privat Zahnärztlichen prothetischen Versorgung	Seite 92
§ 9 GOZ Ersatz für Auslagen für zahntechnische Leistungen	Seite 92
Allgemeines	Seite 92
Entstehung der Kosten	Seite 92
Angemessenheit der Laborkosten	Seite 92
BEL II oder BEB?	Seite 93
Kalkulation der Laborleistungen	Seite 94
I. Ermittlung der Betriebsstunden	Seite 94
II. Kostenarten auf der Basis Betriebsvergleich 2001 des VDZI	Seite 95
III. Ermittlung der im Betriebsstundensatz verrechenbaren Kosten	Seite 95
IV. Durchschnittlicher Kalkulationsstundensatz (Selbstkosten)	Seite 96
V. Ermittlung des betriebsnotwendigen Erlösstundensatzes	Seite 96
VI. Beispiel für eine Kalkulation (Einzelkrone, voll verblendet)	Seite 96
Aktuelle Gerichtsurteile zur Angemessenheit von Laborkosten	Seite 97
Bundeseinheitliche Benennungsliste 1997 (BEB '97)	Seite 102
Bundeseinheitliche Benennungsliste 1997 (BEB '97) - Leistungsverzeichnis	Seite 105
HG 0 Arbeitsvorbereitung	Seite 105
Herstellung von Modellen und Modellsegmenten	Seite 105
Herstellung von Stümpfen	Seite 112
Zusätzliche Leistungen an Modellen und Stümpfen	Seite 115
Vorbereiten von Modellen	Seite 121

Einstellung in Artikulatoren oder Occludatoren	Seite 123
Zusätzliche Leistungen, Einstellen in Artikulatoren	Seite 123
Modellpaare fixieren für KFO/Schienen	Seite 126
Kundendienst-Leistungen	Seite 126
Analyse und Planungen	Seite 129
HG1 Arbeitsvorbereitung/individuelle Hilfsmittel	Seite 131
Basen als vorbereitende Hilfsmittel	Seite 131
Bissregistrierhilfen	Seite 133
Sonstige vorbereitende Hilfsmittel	Seite 134
Zusätzliche Leistungen an individuellen Hilfsmitteln	Seite 136
Behelfe zur provisorischen Versorgung	Seite 137
Testplättchen und sonstiger Klinikbedarf	Seite 139
HG2 Herstellen von fest sitzendem Zahnersatz	Seite 139
Aufbauten und Wurzelkappen	Seite 139
Kronen und Stiftkronen aus Dentallegierungen	Seite 143
Kronen und Stiftkronen aus Kunststoff, Keramik und Polymerglas	Seite 152
Brückenglieder	Seite 158
Inlays aus Dentallegierungen	Seite 161
Inlays aus Kunststoff, Keramik und Polymerglas	Seite 164
Verblendungen aus Kunststoff, Keramik und Polymerglas	Seite 168
Gnathologische Gestaltungen	Seite 172
Sonderausführungen	Seite 176
HG3 Verbindungselemente	Seite 179
Teleskopkronen, Kronen, Geschiebe, Stege primär	Seite 179
Metallfräsungen und Funkenerosion	Seite 186
Teleskopkronen, Konuskronen, Geschiebe, Stege sekundär	Seite 187
Einarbeiten von Teleskopkronen, Konuskronen, Geschieben und Stegen	Seite 192
Herstellen von Riegeln	Seite 194
Konfektionsgeschiebe, -stege, -riegel primär	Seite 195
Konfektionsgeschiebe, -stege, -riegel sekundär	Seite 198
Sonderausführungen	Seite 199
HG4 Herausnehmbarer Zahnersatz aus Dental-Legierungen	Seite 200
Metallbasen	Seite 200
Gegossene Halte- und Stützelemente	Seite 203
Gegossene Retentionen und Basisteile	Seite 205
Gebogene Halte- und Stützelemente	Seite 206
Gebogene Retentionen	Seite 207
Sonderausführungen	Seite 208
HG5 Metallverbindungen und Oberflächenbeschichtungen	Seite 211
Metall- und Lötverbindungen – auch für KFO	Seite 211
Metallverbindungen/Andere Verbindungen	Seite 212
Vergoldungen	Seite 212
Beschichtungen	Seite 212

HG6 Herausnehmbarer Zahnersatz aus Kunststoff	Seite 214
Aufstellung und Übertrag	Seite 214
Zusatzleistung Aufstellung	Seite 215
Fertigstellung	Seite 216
Zusatzleistung Fertigstellung	Seite 217
Einarbeiten in Prothesen	Seite 220
Sonderausführungen	Seite 222
HG7 KFO-Geräte/Schienen/Defektversorgung	Seite 223
KFO-Basen	Seite 223
KFO-Halte- und Abstützelemente	Seite 226
Funktionselemente auf Basen	Seite 226
Dehn- und Regulierungselemente	Seite 228
Orthodontische Einzelemente	Seite 234
Basis trennen und voreinschleifen	Seite 235
Schienen und Aufbissbehelfe	Seite 236
Epithesen und Defekt-/Wundversorgung	Seite 239
Zusatzleistungen	Seite 240
HG8 Instandsetzen von herausnehmbarem Zahnersatz, KFO-Geräten, Schienen	Seite 241
Angelieferte Prothesen/KFO-Geräte/Schienen ausarbeiten/Auswechseln von Konfektionsteilen	Seite 247
Instandsetzen von Zahnersatz aus Dentallegierungen	Seite 249
Bundeseinheitliche Benennungsliste 2009 (BEB Zahntechnik)	Seite 252
I. EINFÜHRUNG	Seite 252
Hinweise zu den Änderungen im Vergleich zur 3. überarbeiteten und erweiterten Auflage 2004	Seite 253
II. Leistungsverzeichnis BEB Zahntechnik 2009	Seite 255
1.01 Arbeitsvorbereitung und Hilfsmittel	Seite 255
101 Modelle	Seite 255
102 Modellsegmente	Seite 257
103 Einzelstümpfe	Seite 257
104 Ergänzungen an Abformungen	Seite 258
105 Ergänzungen an Modellen	Seite 259
106 Basen und Löffel	Seite 260
107 Ergänzungen an Basen und Löffeln	Seite 261
108 Ergänzungen an Basen und Löffeln für Implantologie	Seite 262
109 Modellmontagen	Seite 263
110 Dienstleistungen	Seite 266
Dienstleistungen für prächirurgische Diagnostik	Seite 266
112 Kostenstundensätze	Seite 267
113 Bereitstellungen	Seite 267
114 Versand	Seite 268
115 Provisorische Maßnahmen	Seite 269

2.01 Festsitzender Zahnersatz/Kronen und Brücken	Seite 270
201 Vollkronen, Brückenglieder, Inlays, Wurzelkappen, Stiftaufbauten gegossen	Seite 270
202 Kronen, Brückenglieder, gegossen, Compositeverblendungen	Seite 271
203 Kronen, Brückenglieder, gegossen, Keramikverblendungen	Seite 272
204 Kronen, Brückenglieder aus Presskeramik, Keramikverblendungen	Seite 273
205 Kronen, Brückenglieder aus Presskeramik mit Bemalung	Seite 274
206 Sonderausführungen Gerüste	Seite 275
207 Prä-Kronen, - Brückenglieder, -Inlay für CAM-Fräsung	Seite 276
208 Prä-Verbindungselemente für CAM-Fräsung	Seite 277
209 CAD-Krone, -Brückenglieder, -Inlay für CAM-Fräsung	Seite 277
210 Umsetzung und CAM-Fräsung	Seite 278
211 Verblendung, Bemalung auf gefrästen Werkstoffen	Seite 279
212 Galvanotechnik	Seite 280
213 Sonderausführungen Verblendungen	Seite 281
214 Mehraufwand Implantatkronen	Seite 281
215 Implantatabutments	Seite 282
216 Sonderausführungen Implantologie	Seite 283
3.01 Verbindungselemente	Seite 284
301 Doppelkronen primär	Seite 284
302 Doppelkronen, sekundär	Seite 285
303 Geschiebe, Anker, Riegel	Seite 286
304 Stege	Seite 287
305 Fräsungen und Bohrungen	Seite 288
306 Sonderausführungen	Seite 289
4.01 Herausnehmbarer Zahnersatz aus Dentallegierungen/Metallbasen	Seite 290
401 Metallbasen	Seite 290
402 Halte- und Stützelemente, gegossen	Seite 291
403 Sonstige Leistungseinheiten, gegossen	Seite 291
404 Fügepassungen	Seite 292
405 Elemente gegossen für Instandsetzungen, Erweiterungen	Seite 292
406 Elemente gebogen für Instandsetzungen, Erweiterungen	Seite 293
407 Sonderausführungen	Seite 294
5.01 Metallverbindungen/Oberflächenbeschichtungen/Fügungen	Seite 294
501 Lötungen	Seite 294
502 Lotfreie Fügungen	Seite 295
503 Oberflächenkonditionierung	Seite 296
6.01 Herausnehmbarer Zahnersatz aus Kunststoff/Defektversorgung	Seite 297
601 Aufstellungen	Seite 297
602 Ergänzungen bei Aufstellungen	Seite 298
603 Fertigstellungen	Seite 299
604 Ergänzungen bei Fertigstellungen	Seite 300
605 Sonderverfahren bei Fertigstellung	Seite 301
606 Individualisierungen an Prothesen	Seite 301

607 Einarbeitungen in Kunststoffbasis	Seite 302
608 Interims- und Immediatversorgung	Seite 303
609 Sonderausführung Defektversorgung	Seite 304
7.01 KFO-Geräte/Schienen	Seite 305
701 Basis für KFO/FKO	Seite 305
702 Gebogene Halte- und Stützelemente	Seite 306
703 Gegossene Halte- und Stützelemente	Seite 306
704 Labialbögen	Seite 307
705 Aktive Elemente	Seite 308
706 Schrauben	Seite 309
707 Basis trennen, voreinschleifen	Seite 309
708 Intermaxilläre Verbindungselemente	Seite 310
709 Intramaxilläre Verbindungselemente	Seite 311
710 Basis ergänzen	Seite 312
711 Basis individualisieren	Seite 313
712 Festsitzende Maßnahmen	Seite 314
713 Indirekte Klebetechnik vorbereiten	Seite 315
714 Transfermaßnahmen	Seite 316
715 Schienen und Aufbissbehelfe	Seite 317
716 Mundschutzschienen	Seite 318
8.01 Instandsetzung und Defektversorgung Zahnersatz/KFO-Geräte/Schienen	Seite 319
801 Instandsetzung Basis	Seite 319
802 Grundeinheiten	Seite 320
803 Leistungseinheiten im Kunststoffbereich	Seite 321
804 Leistungseinheiten an Metallbasen	Seite 322
805 Instandsetzung von Verbindungselementen	Seite 323
806 Professionelle Prothesenreinigung	Seite 323
807 Instandsetzung Schienen, Aufbissbehelfe	Seite 324
808 Wiederherstellung, Grundeinheit an festsitzendem Zahnersatz	Seite 324
Umgang mit Kostenerstatern – Musterschreiben	Seite 328
1. PKV erstattet nach von ihr selbst festgelegtem Stundensatz	Seite 328
2. Schreiben zur Behauptung der PKV, die Laborleistungen überschreiten das Maß des Notwendigen	Seite 331
3. PKV erstattet Keramikverblendung nur bis Zahn 6 und kürzt Laborkosten	Seite 332
4. Vereinbarung der Laborkosten mit dem Patienten	Seite 334
Tabellarische Übersicht: Gegenüberstellung der BEL II zu BEB-Einzelpositionen	Seite 336
Glossar	Seite 390
Die Autorinnen	Seite 400

Vorwort

Wie jedes Buch ist auch dieses auf Grund eines Wunsches entstanden. Gerade die Berechnung zahntechnischer Leistungen ist ein so komplexes Thema, in das wir uns insbesondere als Mitarbeiterinnen in der Praxis einarbeiten müssen, ohne dass wir die Arbeitsabläufe konkret kennen. Praxen mit Eigenlabor müssen entsprechende Rechnungen schreiben können, Praxen ohne Eigenlabor müssen die Fremdlaborrechnungen kontrollieren und nachvollziehen können. Vor diesem Hintergrund haben wir uns ein übersichtliches Werk gewünscht – und nicht gefunden. Also haben wir beschlossen, selbst eines zu schreiben.

Zur Neuauflage 2014: Obgleich die Auswirkungen des neuen BEL II - 2014 für die zahnärztliche Abrechnung, insbesondere bei der Anwendung des Festzuschussystems für Zahnersatz, noch diskutiert werden, muss doch auf Basis dieses Verzeichnisses ab dem 1. April gearbeitet werden. Um auf aktuellem Stand zu bleiben, haben wir uns zu dieser Neuauflage entschlossen, wenn auch ansonsten inhaltlich keine weiteren Änderungen vorgenommen wurden.

Um die Anwendung dieses Buches zu erleichtern, ist eines der Kernstücke dieses Buches die Schnellübersicht BELII – BEB97 – BEB Zahntechnik (2009). In diesem Bereich haben wir die Leistungen so gegenübergestellt, dass eine schnelle Orientierung zwischen den einzelnen Leistungsverzeichnissen für den Anwender möglich ist.

Den Anfang bilden die Rechtsgrundlagen mit der Möglichkeit, sich im Einzelfall genauer zu informieren. Die Rechtsgrundlagen sind zum einen diejenigen für vertragszahnärztliche Leistungen, zum anderen die Grundlagen für die Berechnung zahntechnischer Leistungen bei außervertraglichen Leistungen (gleich- und andersartige Versorgungen) sowie für Leistungen bei privat versicherten Patienten. Gerade bei privat versicherten Patienten kommt es immer wieder zu Auseinandersetzungen mit deren Kostenerstatern, die die Laborkosten nicht in voller Höhe begleichen wollen. Um Ihre Laborrechnung in der Kalkulation „wasserdicht“ zu machen, bietet Ihnen dieses Buch in dem Kapitel „Kostenkalkulation“ eine Anleitung zur Berechnung des eigenen Laborstundensatzes. Damit ist Ihre Preiskalkulation fundiert und hält einer möglichen Überprüfung im Rahmen einer Auseinandersetzung mit Ihrem Patienten stand. Darüber hinaus bieten wir Ihnen in dem Kapitel „Musterschreiben“ Anregungen für die Korrespondenz mit Ihrem Patienten bzw. seiner PKV.

Schließlich rundet ein Glossar dieses Buch ab. Immer wieder wie selbstverständlich gebrauchte Fachbegriffe werden hier verständlich erläutert.

Dank gebührt unserer Kollegin Frau Vera Thenhaus. Sie hat mit viel Akribie die Gegenüberstellung BELII – BEB97 – BEB Zahntechnik (2009) erarbeitet und war uns damit eine wertvolle Unterstützung.

Wenn Ihnen das Buch gefällt, wenn es hilfreich für Sie ist, empfehlen Sie es gerne weiter. Wenn Sie Verbesserungsvorschläge haben – Sie sind bei uns herzlich willkommen.



>> **Rechtliche Grundlagen**

Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen in der GKV

Vereinbarung über das Bundeseinheitliche Leistungsverzeichnis nach § 88 Abs. 1 SGB V

Der Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (Bundesinnungsverband), Berlin

– einerseits –

und

der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) Berlin

– andererseits –

vereinbaren nach § 88 Abs. 1 SGB V das bundeseinheitliche Verzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen mit einleitenden Bestimmungen und Kurzbezeichnungen.

§1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist das Bundeseinheitliche Verzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen mit seinen Einleitenden Bestimmungen in seiner neugefassten Form (Anlage 1).

§ 2 Kurzbezeichnungen

Die Parteien vereinbaren die zum Bundeseinheitlichen Verzeichnis erstellten Kurzbezeichnungen, wie sie für die Rechnungslegung gelten sollen (Anlage 2).

§ 3 Umsetzung

Beide Parteien treten dafür ein, dass die Vergütungen auf der Grundlage des Bundeseinheitlichen Verzeichnisses abrechnungsfähiger zahntechnischer Leistungen gemäß § 57 Abs. 2 SGB V und § 88 Abs. 2 SGB V zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen einerseits und den Innungsverbänden der Zahntechniker andererseits zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss dieses Vertrages, spätestens jedoch bis zum 31.12.2013 zum Beginn dieses Vertrages am 01.01.2014 vereinbart werden.

§ 4 Gemeinsamer Ausschuss

Der von den beteiligten Verbänden und Körperschaften konstituierte Gemeinsame Ausschuss hat die Aufgabe, grundlegende Fragen zur Auslegung des Vertragsinhaltes, insbesondere zu den notwendigen Abrechnungshinweisen, sowie offene Fragen des BEL II zu klären; er hat auch zahntechnische Weiterentwicklungen zu prüfen. Die gefassten Beschlüsse werden als Ergänzungen zu diesem Vertrag in der Form eines Gemeinsamen Rundschreibens von den Vertragspartnern veröffentlicht.

§ 5 Abrechnungsfähigkeit

Die Abrechnungsfähigkeit der in diesem Verzeichnis aufgeführten Leistungen richtet sich ausschließlich nach diesem Verzeichnis. Damit sind einseitige abweichende Anwendungen durch die beteiligten Leistungserbringer, Körperschaften oder Verbände ausgeschlossen.

§ 6 Inkrafttreten, Kündigung

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2014 in Kraft. Der Vertrag kann zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten, frühestens jedoch zum 31.12.2014, gekündigt werden. Die Kündigung des Vertrages umfasst zugleich die Kündigung seiner Anlagen.

Berlin, den 01.07.2013

Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen
Spitzenverband Bund der Krankenkassen

Bundeseinheitliches Leistungsverzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen (§ 88 Abs. 1 SGB V)

Einleitende Bestimmungen

§ 1 Anwendung des BEL

1. Das bundeseinheitliche Verzeichnis gem. § 88 Abs. 1 SGB V bestimmt den Inhalt der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen in der vertragszahnärztlichen Versorgung, soweit die gewählte Versorgung mit Zahnersatz der Regelversorgung nach § 56 Abs. 2 SGB V entspricht, sowie Leistungen, die im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlung und der Behandlung mit Aufbissbehelfen anfallen.

2. Die zahntechnischen Einzelleistungen der einzelnen Gruppen des BEL II sind miteinander kompatibel und nach tatsächlich erbrachter Menge abrechnungsfähig, soweit nicht in den Erläuterungen zu den Leistungspositionen etwas Anderes geregelt ist.

3. Für die Auftragsvergabe nach dieser Vereinbarung ist der Vertragszahnarzt gehalten, dem zahntechnischen Labor den Versichertenstatus (GKV) des Patienten und im Falle der Versorgung mit Zahnersatz die im genehmigten Heil- und Kostenplan ausgewiesenen Befundnummern mitzuteilen.

§ 2 Besondere Abrechnungsgegenstände

1. Leistungen für Kieferbruchbehandlungen, Epithesen, Resektionsprothesen und Obturatoren, die nicht in diesem Verzeichnis aufgeführt sind, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

2. Die in diesem Verzeichnis aufgeführten zahntechnischen Leistungen bei Implantatversorgungen gelten nur für Ausnahmeversorgungen nach § 28 Abs. 2 Satz 9 SGB V. Für die Ausnahmefälle nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinie (BAnz 2005, S. 4094) bildet das BEL nur für die dort gesondert gekennzeichneten Leistungen die Abrechnungsgrundlage. Alle weiteren im Zusammenhang mit Implantaten erbrachten zahntechnischen Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

3. Die Regelungen nach § 2 Ziffer 2 haben nur dann Bindungswirkung, wenn der Zahnarzt dem zahntechnischen Labor bei der Auftragsvergabe bestätigt, dass sich der Auftrag auf eine Ausnahmeindikation nach § 28 Abs. 2 Satz 9 SGB V (nach deren Vereinbarung) oder auf Ausnahmefälle nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinie bezieht.

4. Neben den aufgeführten Leistungen können die Kosten für Sonderkunststoffe, Weichkunststoffe, Konfektionsfertigteile, Implantate, Implantataufbauten und die implantatbedingten Verbindungselemente, Registrierbesteck bei Stützstiftregistrierung, künstliche Zähne und edelmetallhaltige Dentallegierungen (nicht Lote, außer bei Instandsetzungen und Erweiterungen) abgerechnet werden. Für Metallverbindungen bei Instandsetzungen/Erweiterungen nach der L-Nr. 807 0 können die Kosten für die Lote zu 75 % abgerechnet werden. Zu den Konfektionsfertigteilen gehören Geschiebe zur Brückenteilung, Kugelknopfanker auf Wurzelstiftkappen sowie im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlungen Schrauben, Schlösser, Röhrchen etc. Vorgefertigte Klammern, Labialbögen etc. sind keine Konfektionsfertigteile, sondern konfektionierte Hilfsteile (Halbfertigteile). Art, Menge und Preis sind in der Rechnung auszuweisen. Die konfektionierten Hilfsteile (Halbfertigteile) sind wie die übrigen Materialien mit den Vergütungen für die aufgeführten Leistungen abgegolten.

§ 3 Grundsätze der Rechnungsstellung

1. Fremdleistungen dürfen nicht als Eigenleistungen ausgewiesen werden. Werden Fremdleistungen (auch Teilleistungen) abgerechnet, so ist eine Durchschrift der Rechnung des herstellenden zahntechnischen Labors den Abrechnungen beizufügen.

2. Wird eine zahntechnische Einzelanfertigung arbeitsteilig durch mehrere zahntechnische Laboratorien gefertigt, sind für die Abrechnung die Preise des Vertragsgebietes im Geltungsbereich des SGB V maßgebend, in dem das jeweilige, die (Teil-) Leistung herstellende Labor seinen Sitz hat. Hat ein herstellendes zahntechnisches Labor seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereiches des SGB V, so sind seine zahntechnischen Leistungen nur dann abrechnungsfähig, wenn sich die Preise an den dort ortsüblichen Preisen orientieren.

3. Die Rechnung des gewerblichen oder praxiseigenen Labors hat kaufmännischen Grundsätzen der Vollständigkeit, Richtigkeit, Leistungsklarheit und -wahrheit zu entsprechen; alle tatsächlich erbrachten zahntechnischen Leistungen müssen in einer Rechnung aufgeführt werden. Für jede Einzelleistung ist in der Rechnung mindestens die aus Anlage 2 zur Vereinbarung über das BEL ersichtliche, aus Leistungsnummer und Kurztext bestehende Kurzbezeichnung anzugeben.

4. Bei der Herstellung zahntechnischer Leistungen innerhalb Deutschlands ist der Herstellungsort (z. B. Frankfurt am Main), außerhalb Deutschlands das Herstellungsland (z. B. Frankreich) anzugeben.

§ 4 Qualitätssicherung und Patientenschutz

1. Konformitätserklärung

Der Hersteller hat für zahntechnische Medizinprodukte (Sonderanfertigungen, § 3 Nr. 8 MPG) eine Erklärung nach Nummer 2.1 des Anhangs VIII der Richtlinie 93/42/EWG (Konformitätserklärung) in der jeweils geltenden Fassung auszustellen. Eine Kopie dieser Erklärung ist der jeweiligen Sonderanfertigung beizufügen. Alternativ kann die Konformitätserklärung auf die Rechnung gesetzt werden. Der Leistungserbringer hat die Dokumentation nach Nummer 3.1 des Anhangs VIII der Richtlinie 93/42/EWG zu erstellen und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Übereinstimmung der hergestellten 7 Medizinprodukte mit dieser Dokumentation zu gewährleisten. Erklärung und Dokumentation sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren (vgl. hierzu § 7 Abs. 5 MPV).

2. Zahntechnische Leistungen, die in einer Leistungsposition dieses Verzeichnisses zusammengefasst sind, dürfen nur von einem Labor erbracht werden, außer in Ausnahmefällen (z. B. bei der Mängelbeseitigung).

§ 5 Gemeinsamer BEL-Ausschuss

Die Vertragsparteien bilden einen „Gemeinsamen BEL-Ausschuss“. Dieser hat die Aufgabe, die zur Wahrung der bundeseinheitlichen Anwendung des BEL (Einleitende Bestimmungen und Verzeichnisteil) erforderlichen, zweckmäßigen und geeigneten Maßnahmen zu treffen, insbesondere die systemgerechte Auslegung der jeweiligen Leistungsinhalte zu betreiben und Probleme der Abrechnungsfähigkeit zahntechnischer Leistungen sowie der Abrechenbarkeit von Rechnungen zu erörtern und zu lösen.

Die Entscheidungen des Gemeinsamen Ausschusses werden in Form von Gemeinsamen Rundschreiben veröffentlicht. Sie sind für alle Beteiligten verbindlich.

Der Gemeinsame Ausschuss hat sich dabei mit der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung ins Benehmen zu setzen.

Gemeinsame Erklärung der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, der Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen und des Verbandes Deutscher Zahntechniker-Innungen (29.03.2007)

Abrechnungsgrundlage für die zahntechnischen Leistungen bei einer Regelversorgung ist das Bundeseinheitliche Leistungsverzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen nach § 88 Abs. 1 SGB V (BEL II) in der jeweils gültigen Fassung.

Bei gleichartigem oder andersartigem Zahnersatz ist der Zahntechniker hinsichtlich der über die Regelversorgung hinausgehenden zahntechnischen Leistungen nicht an das BEL II gebunden. Zahnarzt und Zahntechniker können ein Leistungs- und Preisverzeichnis für diese Leistungen vereinbaren. Auch die Heranziehung der Bundeseinheitlichen Benennungsliste (BEB) oder anderer Verzeichnisse ist möglich.

Bei gleichartigem Zahnersatz dürfen nur jene Leistungen außerhalb des BEL II abgerechnet werden, die über die Regelversorgung hinausgehen. Zahntechnische Leistungen der Regelversorgung sind bei den jeweiligen Befunden der Festzuschuss-Richtlinien abgebildet.

Gemeinsame Erklärung:

Um dem Zahntechniker eine ordnungsgemäße Rechnungslegung zu ermöglichen, muss die Auftrag gebende Praxis mitteilen, welche zahntechnischen Leistungen der Regelversorgung (RV), dem gleichartigen (GAV) oder andersartigen Zahnersatz (AAV) zuzuordnen sind.

Frankfurt am Main, Bad Godesberg, Bergisch Gladbach, Bochum, Essen, Kassel, Siegburg, Köln,
den 29. März 2007.

Gez. Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)

Gez. Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen

Gez. Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI)



>> **Bundeseinheitliches
Leistungsverzeichnis (BEL II)**

Bundeseinheitliches Leistungsverzeichnis (BEL II)

Teil 0 Arbeitsvorbereitung

BEL-Nr.	Leistungsbeschreibung	Preis	
		Eigenlabor	Fremdlabor
001 0	<p>Modell</p> <p>Modell aus Hartgips oder Superhartgips bei Implantatversorgung</p> <ul style="list-style-type: none"> • einmal je Modell abrechenbar • nach Situationsabdruck/anatomischer Abdruck • ein Planungsmodell, Planungsmodelle für OK und UK • Modell für Gegenkiefer • auch für den Gipskonter bei Unterfütterung • Okklusionsmodell • Kontrollmodell • bei Reparaturen, Erweiterung und Unterfütterungen • für alle notwendigen u. erbrachten Modelle, unabhängig von der Zahl der Abformungen bei Kunststoffmodellen zusätzlich 0023 abrechenbar • Für das Erstellen von Arbeitsmodellen ist die L-Nr. 002 1 „Doublieren“ bis auf die in den Erläuterungen zur Abrechnung aufgeführten Ausnahmefälle nicht abrechenbar. Zur Abrechnung von Gipskonter, Gippschlüssel und Kontrollmodellen gilt: Die Abrechnung eines Modells ist nach der L-Nr. 001 0 für alle notwendigen und erbrachten Modelle möglich. Es besteht kein zwingender technischer Zusammenhang zwischen der Zahl der Abformungen und der Zahl der Modelle. 	<p>BEMA</p> <p>Nr. 19 i Nr. 20 ai, bi Nr. 24 ai-ci Nr. 97 ai, bi Nr. 98 bi-di Nr. 100 ai-fi</p>	
Verbrauchsmaterialien	Abformmaterial		

BEL-Nr.	Leistungsbeschreibung	Preis	
		Eigenlabor	Fremdlabor
001 8	Modell bei Implantatversorgung		
	Modell aus Hartgips oder Superhartgips bei Implantatversorgung <ul style="list-style-type: none"> • einmal je Modell abrechenbar • nach Situationsabdruck/anatomischer Abdruck • ein Planungsmodell • bei Reparaturen, Erweiterung und Unterfütterungen • Die L-Nr. 001 8 ist nur für eine Versorgung nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinie (Ausnahmefälle zahnbegrenzte Einzelzahnlücke/atrophierter zahnloser Kiefer) abrechenbar. Zur Abrechnung von Gipskonter, Gipsschlüssel und Kontrollmodellen gilt: Die Abrechnung eines Modells ist nach der L-Nr. 001 8 für alle notwendigen und erbrachten Modelle möglich. Es besteht kein zwingender technischer Zusammenhang zwischen der Zahl der Abformungen und der Zahl der Modelle. 	BEMA Nr. 19 i Nr. 20 ai, bi Nr. 24 ai-ci Nr. 97 ai, bi Nr. 98 bi-di Nr. 100 ai-fi	
Verbrauchsmaterialien	Abdruckmaterial		
Beachte:	Gilt nur bei Ausnahmeindikation und für den Kiefer, in dem das Implantat/die Implantate gesetzt ist/sind!		

BEL-Nr.	Leistungsbeschreibung	Preis	
		Eigenlabor	Fremdlabor
021 0	Dublieren		
	Mit Abdrucknahme vom Erstmodell erstelltes neues Modell <ul style="list-style-type: none"> • notwendig, wenn die Arbeit auf dem Erstmodell nicht hergestellt werden kann, ohne es zu beschädigen • abrechenbar bei der Anfertigung von Krallen, Kappen, Crozat-Modell • für KFO-Leistungen (Set-up-Modell), Aufbissbehelfe und Schienen • für Bissführungsplatten • für abnehmbare Schienen bei mehr als drei Zähnen • das nach dem Dublieren gewonnene Modell ist zusätzlich abrechenbar nach Pos. 0010 Für das Erstellen von Arbeitsmodellen ist die L-Nr. 002 1 „Dublieren“ bis auf die in der Erläuterung zum Leistungsinhalt aufgeführten Ausnahmefälle nicht abrechenbar.	BEMA Nr. K 1 Nr. K 2	
Verbrauchsmaterialien	Abdruckmaterial		
Beachte:	• Keine Berechnung, wenn Duplikatmodell auf Einbettmasse		

BEL-Nr.	Leistungsbeschreibung	Preis	
		Eigenlabor	Fremdlabor
002 2	Platzhalter in Abdruck einfügen		
	Platzhalter einfügen, um exakte Mundsituation darzustellen <ul style="list-style-type: none"> • Einfügen eines Konfektionsteiles in den Abdruck • einschl. Lötung(en), Retention(en) oder Verbindung(en) • abrechenbar bei Neuanfertigung oder Wiederherstellung von kombiniertem ZE sowie bei einer geteilten Brücke, wenn das Primärteil (noch) im Munde vorhanden ist • der Platzhalter ist neben dem Modell oder Sägermodell zusätzlich abrechenbar • als Platzhalter können Primärteile folgender Konfektionsteile in Frage kommen: Anker, Geschiebe, konfektionierte Stege, wenn die Bestandteile noch der vertragszahnärztlichen Versorgung zugeteilt sind • Als Platzhalter ist das Konfektionsteil gesondert abrechenbar; für das ggf. erforderliche Herstellen und Anbringen einer Retention an das Konfektionsteil ist die L-Nr. 803 0 abrechenbar. 	BEMA	
Verbrauchsmaterialien	Abdruckmaterial		
Beachte:	Materialkosten für Primärteile sind zusätzlich zu berechnen.		

BEL-Nr.	Leistungsbeschreibung	Preis	
		Eigenlabor	Fremdlabor
002 3	Verwendung von Kunststoff		
	<ul style="list-style-type: none"> • bei Verbleib von individuellen Primärteilen im Munde des Patienten • zur Darstellung der Zahnfleischpartien je Modell, je Frontzahn und/oder Seitenzahnggebiet • notwendig, wenn mit einer extrem abriebfesten Modell- oder Stumpfoberfläche gearbeitet werden muss; z. B. wenn das Primärteil noch im Mund ist und ein neues passgenaues Sekundärteil hergestellt wird. • Nicht abrechenbar für Kunststoffstümpfe. 	BEMA	
Verbrauchsmaterialien			
Beachte:			



>> **Umgang mit
Kostenerstatern
– Musterschreiben**

Umgang mit Kostenerstattern – Musterschreiben

1. PKV erstattet nach von ihr selbst festgelegtem Stundensatz

Briefkopf Zahnarzt

Anschrift Patient

Ort, Datum

*Unsere Rechnung vom
Schreiben Ihrer Versicherung vom*

Sehr geehrte Frau,

herzlichen Dank für Ihre Information bezüglich der Erstattungsleistung Ihrer privaten Krankenversicherung. Wir haben unsere Rechnung im Zusammenhang mit dem von Ihnen vorgelegten Schreiben Ihrer Krankenversicherung geprüft.

Schreiben der B... Krankenversicherung

Gemäß § 9 GOZ ist der Zahnarzt berechtigt, die tatsächlich entstandenen Kosten für zahntechnische Leistungen dem Patienten in Rechnung zu stellen. Grundsätzlich ist die private Krankenversicherung verpflichtet, Rechnungen für zahntechnische Leistungen zu erstatten.

Die Bundeseinheitliche Benennungsliste für zahntechnische Leistungen (BEB) selbst enthält keine Preise. Sie stellt vielmehr eine Kalkulationsbasis des Zahntechnikerhandwerks dar. Erst durch die Multiplikation des kalkulierten Kosten-Minutensatzes mit dem Zeitfaktor der BEB entsteht der Preis der einzelnen zahntechnischen Leistung. Die berechneten Laborkosten müssen also nach fachlichen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen kalkuliert sein.

Eine willkürliche Festlegung des Minutensatzes durch private Krankenversicherungen kann keine ordnungsgemäße Erstattungsgrundlage darstellen. Ausschlaggebend ist immer die Kalkulation des tatsächlichen Kosten-

minutensatzes durch das Labor und der angemessenen Kalkulation des Risiko- und Gewinnzuschlages. Kürzt Ihre Krankenversicherung die Laborleistungen auf einen von ihr hausintern ermittelten Durchschnittswert, ist zunächst zu prüfen, ob dafür im Versicherungsvertrag (Tarif mit Tarifbedingungen) eine entsprechende Grundlage enthalten ist. In diesem Fall wäre die Erstattungsleistung tarifgemäß, jedoch kann die tatsächliche Berechnung zahntechnischer Leistungen nicht auf der Grundlage eines Individualtarifes erfolgen.

Nach der jüngsten Rechtsprechung des BGH zum medizinisch notwendigen Maß (BGH, Az.: IV ZR 278/01 vom 12. März 2003) geht es nicht mehr um die Kosten für die zahntechnischen Leistungen, sondern nur noch darum, ob die (zahntechnischen) Leistungen das medizinisch notwendige Maß überschritten haben. Daher müssen nicht wir oder Sie nachweisen, dass die nach BEB berechneten zahntechnischen Leistungen medizinisch notwendig und angemessen sind, sondern der Versicherer muss darlegen, warum die von ihm nicht erstatteten bzw. gekürzten Kosten für zahntechnische Leistungen das medizinisch notwendige Maß überschritten haben.

Sehr geehrte Frau ..., die von mir berechneten Leistungen wurden korrekt nach vertretbarer Auslegung der GOZ in Ansatz gebracht. Soweit Ihr Versicherungsvertrag keine Leistungsausschlüsse oder Höchstsätze für bestimmte Leistungen vorsieht und der Versicherer Sie nicht rechtzeitig von einer Nichterstattung in den genannten Fällen informiert hat, können unterschiedliche Auslegungen der GOZ nach Auffassung der Gerichte nicht zu Lasten des Versicherten gehen und die in Ansatz gebrachten Leistungen sind tarifgemäß zu erstatten.

Sollten Zweifel an der vertretbaren Auslegung der GOZ in Bezug auf meine Rechnungsstellung bestehen, steht es Ihnen frei, diese Rechnung zur Prüfung der Zahnärztekammer ... vorzulegen. Sollte man dort zu dem Ergebnis kommen, dass meine Berechnung nach dortiger Auslegung der zahnärztlichen Gebührenordnung nicht vertretbar erscheint, bin ich gerne bereit, meine Rechnung entsprechend zu überarbeiten.

Sollten sich Ihrerseits oder aber von Seiten Ihrer Versicherung weitere Fragen ergeben, wenden Sie sich bitte wieder an mich oder mein Team. Wir helfen Ihnen gerne.

Mit freundlichen Grüßen

..., Zahnarzt



**>> Tabellarische Übersicht:
Gegenüberstellung der BEL II
zu BEB-Einzelpositionen**

BEL-II-Nr.	BEL-II-Leistungsinhalt	In dieser BEL-II-Position sind folgende BEB-Positionen enthalten:		BEB Zahntechnik ab 01.01.2009
Arbeitsvorbereitung				
001 0	Modell	0001	Modell aus Hartgips	1.01.01.0 Modell RA
		0002	Modell aus Superhartgips	1.01.02.0 Modell FUM
		0003	Okklusionsmodell	1.01.03.0 Modell KSPG
		0004	Modell nach Abformgerät	1.01.04.0 Modell HFL
		0005	Modell für Modellguss	1.01.02.0 Modell FUM
		0007	Kontrollmodell	1.01.07.0 Modell GKRP
		0008	Modell für Facette	1.01.02.0 Modell FUM
		0009	Modell aus Kunststoff	1.01.08.0 Modell K
		0011	Modell aus feuerfester Masse	1.01.04.0 Modell HFL
		0012	Teilmodell aus feuerfester Masse	1.01.04.0 Modell HFL
		0014	Lötmodell aus feuerfester Masse	1.01.04.0 Modell HFL
		0020	Remontagemodell	1.01.02.0 Modell FUM
		0026	Modell nach Funktionsabdruck	1.01.06.0 Modell RK

**Tabellarische Übersicht:
Gegenüberstellung der BEL II zu BEB-Einzelpositionen**

BEL-II Nr.	BEL-II-Leistungsinhalt	In dieser BEL-II-Position sind folgende BEB-Positionen enthalten:		BEB Zahntechnik ab 01.01.2009
		0253	Split-Cast-Sockel an Modell	1.05.01.0 Präzisionskontrollsockel
		0301	Zahn vermessen	7.13.03.0 Zahn vermessen, Setzpunkte festlegen
		0302	Modell vermessen	
		0303	Modell ausblocken	
		0304	Zahn radieren	1.05.02.0 Modellzahn/Element radieren
		0306	Abdecken eines Kiefernanteils	1.05.09.0 Abdecken von Kiefernanteilen
		0307	Radieren des Abschlussrandes	1.05.08.0 Radieren nach System
		0308	Radieren nach System	1.05.08.0 Radieren nach System
		0706	Foto-/Videodokumentation	1.10.05.0 Bilddokumentation auf CD, nach Aufwand
		0801	Prothetische Planung	1.10.08.0 Konstruktionsplanung
		0802	Prothetische Alternativplanung	1.10.08.0 Konstruktionsplanung
		0811	Modellanalyse für Prothetik	1.10.08.0 Konstruktionsplanung
		0812	Modellanalyse für KFO	1.10.06.0 Modellanalyse 1.10.08.0 Konstruktionsplanung
		0813	Modellanalyse für Gnathologie	1.11.10.08.0 Konstruktionsplanung
		0821	Kostenplan für Prothetik	1.10.09.0 Kostenvoranschlag erstellen
0822	Kostenplan für KFO	1.10.09.0 Kostenvoranschlag erstellen		
001 8	Modell bei Implantatversorgung	0010	Spezialmodell	1.01.12.0 Modell S
		0118	Implantatfrässtumpf	1.03.02.0 Einzelstumpf aus Kunststoff
		0224	Modellimplantat repositionieren	1.04.05.0 Hilfsteil reponieren
		0225	Implantatpfosten auf Modellierimplantat aufschrauben	1.08.03.0 Präfixierung der Implantatabformpfosten
		0814	Modellanalyse für Implantologie	1.11.04.0 Implantattool vorpositionieren
		0815	Implantatachse und -ort festlegen	1.11.05.0 Implantatplanungsposition umsetzen
		0816	Implantatachse und -ort mit Planungsprogramm festlegen	1.11.06.0 Dokumentation der Planung auf CD
		0817	Implantat-Abutment-Auswahl	

Labor kompakt 2014

BELII – BEB'97 – BEB Zahntechnik 2009

Zahnarztpraxen mit Eigenlabor müssen Rechnungen schreiben, genauso wie Zahnarztpraxen ohne Eigenlabor Fremdlaborrechnungen kontrollieren und nachvollziehen müssen. Die Berechnung zahntechnischer Leistungen stellt ein ebenso komplexes wie kompliziertes Thema dar, in das sich insbesondere die Mitarbeiterinnen einer Praxis einarbeiten müssen, ohne häufig die Arbeitsabläufe konkret zu kennen.

Um Anwendern eine schnelle Übersicht zu ermöglichen, haben die Autorinnen eine Schnellübersicht BELII – BEB'97 – BEB Zahntechnik (2009) vorgelegt, die das Kernstück dieses Buches bildet. An den Anfang haben sie die dazu relevanten Rechtsgrundlagen gestellt, die zum einen für vertragszahnärztliche Leistungen anzuwenden sind, zum anderen die Grundlage für die Berechnung zahntechnischer Leistungen bei außervertraglichen Leistungen (gleich- und andersartige Versorgungen) sowie für Leistungen bei privat versicherten Personen bilden.

Da es bei privat versicherten Patienten immer wieder zu Auseinandersetzungen mit Kostenerstatern kommt, bietet dieses Buch in einem gesonderten Kapitel „Kostenkalkulation“ Anleitungen zur Berechnung des eigenen Laborstundensatzes. Zudem werden in dem Kapitel „Musteranschreiben“ profunde Anregungen für die Korrespondenz mit Patienten und ihren PKVen gegeben. Ein abschließendes Glossar erläutert spezielle Fachbegriffe, ohne die dieses umfangreiche Thema nicht zu bewältigen ist.

Die neue Gegenüberstellung BELII – BEB'97 – BEB Zahntechnik (2009) – ein Muss für jede Praxis!



Zahnärztlicher
Fach-Verlag

Ein Dr. Hinz Unternehmen